**Medientext (5 von 5) zum Wald-Knigge der Arbeitsgemeinschaft für den Wald**

**Alles, was recht ist im Wald**

***Das Gesetz erlaubt, im Wald Pilze, Früchte und Nüsse zu sammeln. Auch Zapfen und dergleichen dekorative Fundstücke dürfen mitgenommen werden. Der Wald-Knigge der Arbeitsgemeinschaft für den Wald appelliert dabei an den gesunden Menschenverstand: sammeln mit Mass und umgekehrt keinen Abfall liegen zu lassen.***

Obwohl jeder Wald einen Eigentümer oder eine Eigentümerin hat, ist es allen erlaubt, «sich wildwachsende Beeren, Pilze und dergleichen in ortsüblichem Umfange anzueignen»; so steht es im Artikel 699 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Erlaubnis mit Einschränkungen**Die Sammelerlaubnis gilt für beschränkte Mengen zum Eigengebrauch, soweit das Ökosystem nicht geschädigt wird. Nicht erlaubt ist das Sammeln zu Gewerbezwecken. Geschützte Pflanzen dürfen nirgends gepflückt oder ausgegraben werden. Und in Naturschutzgebieten gelten generell strengere Verbote. Für das Pilzsammeln sind kantonale Schonzeiten und Mengenbeschränkungen zu beachten.

**Der Wald ist kein Selbstbedienungsladen**Wie ist das mit dem Holz? Grundsätzlich soll nur dürres Astmaterial gesammelt werden. Als Faustregel gilt, dass höchstens armdickes Holz mitgenommen werden soll und nur so viel, wie man tragen kann. Stämme und aufbereitete Holzbeigen gehören hingegen der Waldeigentümerschaft; mit dem Verkauf werden unter anderem die Waldpflege und der Wegunterhalt finanziert. Wer sich ungefragt bedient, begeht Diebstahl und macht sich strafbar. Aufgeschichtete Asthaufen dienen ökologischen Zwecken und müssen ebenfalls am Ort belassen werden.

|  |
| --- |
| **Abfall und Anstand im Wald** Immer mehr Menschennutzen und schätzen den Wald alsöffentlichen und naturnahen Freizeitraum. Durch Littering und Vandalismus (ein paar weniger Gäste) wird er leider da und dort verunstaltet – zum Ärger aller, die sich korrekt verhalten. Den Schaden tragen die Natur und diejenigen, welche die Hinterlassenschaften beseitigen müssen. Das freie Betretungsrecht im Wald bedeutet nicht, dass die Besuchenden dort tun und lassen dürfen, was sie wollen. Sachbeschädigungen, Littering und wilde Deponien sind strafbar. |

Hintergrund

|  |
| --- |
| **Der Wald-Knigge wird von der Arbeitsgemeinschaft für den Wald herausgegeben.** Mehr als 20 nationale Interessenverbände rund um den Wald haben ihn gemeinsam erarbeitet. Inzwischen wird der Wald-Knigge viel zitiert und als eine Art Verhaltenskodex im Wald genutzt. Mit witzigen Cartoons beschreibt er zehn Tipps für den respektvollen Waldbesuch, damit es Pflanzen, Tieren und Menschen gut geht. **Neu gibt es zu jedem Verhaltens-Tipps ein Faktenblatt mit Erklärungen, Hintergrundinformationen, Fakten, Zahlen und Links.** Prospekte in Deutsch, Französisch und Italienisch können auf der zugehörigen Website bestellt werden. Hier finden sich auch die Cartoons, das Wald-Knigge-Video, die Faktenblätter und ein pädagogisches Dossier für den Unterricht: [www.waldknigge.ch](http://www.waldknigge.ch) |

Abbildungen/Cartoons: [Download Tipp Nr. 9 oder 4](https://www.afw-ctf.ch/de/wald-knigge/downloads)

Faktenblätter: [www.afw-ctf.ch/de/wald-knigge/faktenblaetter](http://www.afw-ctf.ch/de/wald-knigge/faktenblaetter)

Kontakt:Brigitte Wolf, Geschäftsleiterin, [info@afw-ct.ch](mailto:info@afw-ct.ch), 079 456 95 54